Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0946

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	17.09.2013	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	24.09.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Erlass der 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 04.09.2013 beschließt der Rat den Erlass der 19. Satzung vom …… zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987 zum geänderten Straßenverzeichnis für die Ortslagen Buschhoven, Heimerzheim, Odendorf und Ollheim. Ein Auszug aus dem geänderten Straßenverzeichnis für die Ortslage Straßfeld sowie die 19. Änderungssatzung haben dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegen."

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung wurde das Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987 dient, für die Ortslage Odendorf durch die Neuaufnahme von Straßen überarbeitet. Die Straßen Kuchenheimer Weg und Hochkirchstraße wurden neu aufgenommen.

Mit Urteil vom 3. Dezember 2012 , Az. 9 A 282/10, hat das Oberverwaltungsgericht NRW entschieden, dass die Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten eine sorgfältige Prüfung der Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfordert. Eine Unzumutbarkeit der Lastenübertragung und damit ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könne sich auch dann ergeben, wenn der Umfang der Reinigungspflicht maßgeblich durch Umstände geprägt ist, die mit der normalen

Erschließungsfunktion der Straße und einem darauf stattfindenden Verkehr nichts zu tun haben, so dass die Durchführung der Straßenreingung eine vorwiegend im Allgemeininteresse liegende Aufgabe ist, hinter der die grundstücksbezogenen Interessen der Anlieger zurücktreten.

Nach Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes hat also eine Zumutbarkeitsprüfung der Übertragungsregelung für jeden Gehweg und jede Straße gesondert zu erfolgen. Aufgrund dieser aktuellen Rechtsprechung wurde die Straßenreinigungspflicht für Gehwege in der Gemeinde überarbeitet und das Straßenreinigungsverzeichnis für die Ortslagen Buschhoven, Heimerzheim, Odendorf und Ollheim entsprechend angepasst.

Im Einzelnen wurden folgende Ergänzungen bzw. Veränderungen vorgenommen:

siehe Anlage